

mit dem Verbrecher versöhnen will, und auf den Fall soll das verbrechende Theil, so wohl auch die andere verlobte Person, so sich wissentlich der ersten Verlobniß fleischlich eingelassen, ehrleß und anrüchtig seyn, und mit Gefängniß oder sonst willfährlich gestrafft werden.

Der andere Punct.

Welchen Personen sich in Ehegelöbniß mit einander einzulassen verboten.

Erstlich.

Die Personen, welche den Namen Vaters oder Mutters, desgleichen der Kinder, tragen, als Vater, Mutter, Groß-Vater, Groß-Mutter, und so fort, item, Kinder, Kindeskinder, und so fort, wenn es gleich auch Stieff-Eltern und Stieff-Kinder seynd, sollen sich mit einander in Ehegelöbniß nicht einzulassen, bei Vermehdung des Landes Verweisung. Würden sich aber solche Personen auch fleischlich vermischen, so sollen sie beiderseits am Leben mit dem Schwerdt gestrafft, oder da es nur Stieff-Eltern und Stieff-Kinder betrifft, mit Stau-penschlagen des Landes ewig verwiesen werden.

B 2

Zum